

Baustein Betriebsschließung

Inhalt

1. Gegenstand der Versicherung
2. Versicherungsleistung 7. Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfall
3. Versicherungsumfang
4. Ausschlüsse, Verwirkungsründe
5. Obliegenheit des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall
6. Leistungspflicht
7. Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfall

im Versicherungsfall

1. Gegenstand der Versicherung

- 1.1 In Erweiterung von Ziff. 2 bis 7 des Grundbaustein Sach Mehrgefahren bzw. Ziff. 1 bis 7 des Grundbaustein Sach Allgefahren gewährt der Versicherer Versicherungsschutz für den Fall, dass von der zuständigen Behörde
 - 1.1.1 der versicherte Betrieb oder eine Betriebsstätte des versicherten Betriebes zur Verhinderung oder Verbreitung von meldepflichtigen Krankheiten und Krankheitserregern beim Menschen geschlossen wird. Als Schließung ist es auch anzusehen, wenn sämtliche Betriebsangehörige Tätigkeitsverbote erhalten oder für die Fortführung des Betriebes wesentliche Betriebsangehörige mit einem Tätigkeitsverbot belegt werden, so dass die übrigen Betriebsangehörigen tatsächlich oder rechtlich außerstande sind, den Betrieb fortzuführen (faktische Betriebsschließung). Versicherungsschutz besteht auch, wenn nur Teile des Betriebes von der Schließung betroffen sind;
 - 1.1.2 die Desinfektion des versicherten Betriebes ganz oder in Teilen angeordnet oder unter Hinweis auf gesetzliche Vorschriften schriftlich empfohlen wird, weil anzunehmen ist, dass der Betrieb mit meldepflichtigen Krankheitserregern behaftet ist. Das gilt auch, wenn eine Betriebsschließung vorliegt;
 - 1.1.3 die Desinfektion, Brauchbarmachung zur anderweitigen Verwertung oder Vernichtung von Waren in dem versicherten Betrieb angeordnet oder unter Hinweis auf gesetzliche Vorschriften schriftlich empfohlen wird, weil anzunehmen ist, dass die Waren mit meldepflichtigen Krankheitserregern behaftet sind;
 - 1.1.4 in diesem Betrieb beschäftigten Personen ihre Tätigkeit wegen Erkrankung an meldepflichtigen Krankheiten, Infektionen mit meldepflichtigen Krankheitserregern, entsprechenden Krankheits- oder Ansteckungsverdachts oder als Ausscheider / Ausscheidungsverdächtiger von meldepflichtigen Erregern untersagt wird;
 - 1.1.5 Ermittlungsmaßnahmen gem. § 25 Infektionsschutzgesetz (IfSG) oder Beobachtungsmaßnahmen gem. § 29 IfSG angeordnet werden;
 - 1.1.6 eine oder mehrere Betriebsabteilungen oder Betriebsteile geschlossen bzw. deren maßgebliche Mitarbeiter mit einem Tätigkeitsverbot belegt wurden und in der Folge andere versicherte Betriebsstätten oder versicherten Betriebe des Versicherungsnehmers wegen bestehenden Interdependenzen nicht weiter arbeiten können (Wechselwirkungsschäden).
- 1.2 Versicherungsschutz wird auch für Betriebsschließungsschäden gewährt, die durch die Infizierung von Grundwasser und / oder von Ableitungen von Betriebsabwässern verursacht worden sind.
- 1.3 Meldepflichtige Krankheiten und Krankheitserreger im Sinne dieser Bedingungen sind die im Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) in der jeweils zum Schadenzeitpunkt akuten Fassung in den §§ 6 und 7 namentlich genannten Krankheiten und Krankheitserreger.

Ergänzend hierzu wird Versicherungsschutz für die in den Ziff. 1.1.1 bis 1.1.4 genannten Fälle auch dann gewährt, wenn die Behörde wegen folgender Krankheiten Maßnahmen auf allgemeiner gesetzlicher Grundlage anordnet: Keuchhusten, Malaria, Pocken, Puerperalsepsis, Rotz, Scharlach, Tetanus und Trachom.

2. Versicherungsleistung

2.1 Der Versicherer ersetzt

2.1.1 im Falle der Ziff. 1.1.1

den Schließungsschaden durch Zahlung der vereinbarten Tagesentschädigung für jeden Tag der Betriebsschließung bis zur Dauer von 30 Schließungstagen. Tage, an denen der Betrieb auch ohne die behördliche Schließung geschlossen wäre, zählen nicht als Schließungstage.

2.1.2 im Falle der Ziff. 1.1.2

die Desinfektionskosten bis zum fünffachen der vereinbarten Tagesentschädigung.

2.1.3 im Falle der Ziff. 1.1.3

den nachzuweisenden Schaden an der Ware, den der Versicherungsnehmer durch die Desinfektion, Brauchbarmachung zur anderweitigen Verwertung oder Vernichtung erlitten hat, soweit diese erforderlich war.

Als Ersatzwert kommen in Betracht.

bei Waren, die der Versicherungsnehmer herstellt (in Arbeit befindliche und fertige Fabrikate): Die Kosten der Wiederherstellung, soweit sie den Preis nicht überschreiten, der bei dem Verkauf erzielt worden wäre, abzüglich der an dem etwa noch nicht fertigen Erzeugnis ersparten Kosten sowie eines evtl. Restwertes oder etwaiger Veräußerungserlöse; bei vom Versicherungsnehmer hergestellten lieferungsfähigen Waren gilt der Verkaufspreis, der unter normalen Umständen beim Verkauf erzielt worden wäre als Ersatzwert;

bei Waren, mit denen der Versicherungsnehmer handelt, bei Rohstoffen, die er für Erzeugung von Waren beschafft hat, sowie bei Naturerzeugnissen: der Wiederbeschaffungspreis, soweit er den Preis nicht überschreitet, der bei dem Verkauf erzielt worden wäre, abzüglich der an dem etwa noch nicht fertigen Erzeugnis ersparten Kosten sowie eines evtl. Restwertes oder etwaiger Veräußerungserlöse. Maßgebend für die Errechnung des Ersatzwertes ist der Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles. Werden Waren desinfiziert, so ersetzt der Versicherer auch die Desinfektionskosten. Diese Kosten und ein eventueller Minderwert der Ware werden höchstens bis zu dem Betrag ersetzt, der dem Warenwert bei Eintritt des Versicherungsfalles entspricht. Der Versicherer leistet Entschädigung bis zur Höhe von 10.000 €.

2.1.4 im Falle der Ziff. 1.1.4

die Bruttolohn- und -gehaltsaufwendungen, die der Versicherungsnehmer nach den getroffenen Vereinbarungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen an die dem Verbot unterliegenden Personen - längstens für sechs Wochen seit Anordnung des Tätigkeitsverbotes - zu leisten hat, bis zur Höhe der 30-fachen Tagesentschädigung. Ist das Tätigkeitsverbot gegen den Betriebsinhaber oder seinen im Betrieb mitarbeitenden Ehegatten gerichtet, so werden bis zur Dauer von 6 Wochen seit Anordnung im gleichen Umfange die Lohn- und Gehaltsaufwendungen erstattet, die der Versicherungsnehmer an eine für den Betroffenen neu eingestellte Ersatzkraft zu leisten hat. Für die Zeit, während der der Versicherungsnehmer die vereinbarte Tagesentschädigung gem. Ziff.

2.1.1 erhält, entfällt die Ersatzleistung für Tätigkeitsverbote.

2.1.5 im Falle der Ziff. 1.1.5

die Kosten, die der Versicherungsnehmer zur Durchführung der behördlich angeordneten Ermittlungen und Beobachtungen aufzuwenden verpflichtet ist.

2.1.6 im Falle der Ziff. 1.1.6

die nachgewiesenen Wechselwirkungsschäden bis zur Höhe der 30-fachen der für diese Filiale / Betriebsstelle angegebenen Tagesentschädigung. Die Versicherungsleistung für die Wechselwirkungsschäden darf jedoch den Betrag nicht übersteigen, der bei einer Schließung der Filiale / Betriebsstelle sonst zu zahlen gewesen wäre. Für die Zeit, während der der Versicherungsnehmer die vereinbarte Tagesentschädigung gem. Ziff. 2.1.1 erhält, entfällt die Ersatzleistung für Wechselwirkungsschäden.

2.2 Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen.

- 2.3 Wird eine der durch die Versicherung gedeckten Maßnahmen mehrmals angeordnet und beruhen die mehrfachen Anordnungen auf den gleichen Umständen, so wird die nach Ziff. 2.1 zu leistende einschlägige Entschädigung nur einmal zur Verfügung gestellt. Beruhen die Anordnung einer Betriebsschließung gem. Ziff. 1.1.1 oder die Anordnung oder Empfehlung einer Desinfektion gem. Ziff. 1.1.2 und die Anordnung von Tätigkeitsverboten gem. Ziff. 1.1.4 auf den gleichen Umständen, so dürfen die Entschädigungsleistungen insgesamt den 65-fachen Betrag der vereinbarten Tagesentschädigung nicht übersteigen.

3. Versicherungsumfang

Versicherungsschutz besteht nur für die Filialen / Betriebsstellen, die im Versicherungsschein ausdrücklich benannt sind. Im vertragsgemäßen Umfang sind alle Waren versichert, die sich in den genannten Betriebsstellen befinden und dem Versicherungsnehmer gehören. Von ihm unter Eigentumsvorbehalt erworbene oder von ihm sicherungsübereignete Ware wird der eigenen Ware gleichgestellt.

4. Ausschlüsse; Verwirkungsründe

- 4.1 Der Versicherer haftet nicht
- 4.1.1 wenn der Versicherungsnehmer oder seine mit der Durchführung oder Überwachung gesetzlicher Vorschriften Beauftragten durch wissentliches Abweichen von den Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes, des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes (LMBG) und des Fleischhygienegesetzes sowie der dazu erlassenen Verordnungen zu denen behördliche Maßnahmen bzw. Empfehlungen Veranlassung gegeben haben;
- 4.1.2 wenn dem Versicherungsnehmer oder seinen zuständigen Beauftragten bei der Übernahme oder Einbringung von Waren in den versicherten Betrieb deren Infektion, der Verdacht einer Infektion oder eine Einschränkung der Tauglichkeitserklärung im Rahmen der Fleischbeschau bekannt waren.
- 4.1.3 für Schäden
- 4.1.3.1 an Waren, die bereits im Zeitpunkt der Übernahme oder der Einbringung in den versicherten Betrieb durch Krankheitserreger infiziert waren, Ziff. 4.1.2 bleibt unberührt;
- 4.1.3.2 an Schlachttieren, die nach durchgeführter Schlachtung im Wege der amtlichen Fleischbeschau für untauglich oder nur unter Einschränkung tauglich erklärt werden. Das gleiche gilt für Einfuhren, die der Fleischbeschau unterliegen;
- 4.1.3.3 bei Auftreten aller in der zum Schadenzeitpunkt jeweils akuten Fassung des IfSG nicht namentlich genannten Krankheiten und Erreger.
- 4.2 Bei terroristischen und / oder kriegerischen Ereignissen oder inneren Unruhen und damit verbundenen